



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim

Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Werktagen

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt teilt mit, dass gem. § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG folgende Bekanntmachung ergeht:

Es wird festgestellt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim am 31. Mai 2021 den Schwellenwert von 100 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten hat. Damit treten ab Mittwoch, 2. Juni 2021, die in § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG normierten Maßnahmen außer Kraft.

Begründung:

§ 28b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2, Absatz 1 Satz 3 IfSG sieht vor, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise den Tag bekannt macht, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt außer Kraft treten. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz nach den Berechnungen des Robert Koch-Institutes (RKI) an fünf aufeinander folgenden Werktagen den nach § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG maßgeblichen Schwellenwert von 100 unterschritten hat, treten die Maßnahmen am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

Die nach baden-württembergischen Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 28b Absatz 1 Satz 3 IfSG ist gem. § 1 Absatz 6a Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) das Gesundheitsamt.

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim lag nach den Feststellungen des RKI seit Mittwoch, 26. Mai 2021, fünf Werktage in Folge bei unter 100. Somit tritt ab Mittwoch, 2. Juni 2021, die sogenannte „Bundesnotbremse“ nach § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG außer Kraft.

Diese Feststellung erfolgt rein deklaratorisch und ergibt sich unmittelbar aus dem Verlauf der auf der Website des Robert Koch-Institutes (RKI) dargestellten Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises Heidenheim.

Heidenheim an der Brenz, 31. Mai 2021

gez.

Peter Polta

Landrat



Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus

Was gilt ab dem 2. Juni 2021? – Aktuelle Regelungen im Landkreis Heidenheim bei einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz unter 100

A) Kontaktbeschränkungen

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
2. von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen dabei nicht mit; sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr mindestens 14 Jahre alten Personen bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen.

Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen einschließlich deren haushaltsangehöriger Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen nicht mit und bleiben als Haushalt unberücksichtigt. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn diese Personen keine akuten Symptome einer Corona-Infektion zeigen.

B) Nächtliche Ausgangsbeschränkung

Es gibt **keine nächtliche Ausgangsbeschränkung** mehr.

C) Handel und Gastronomie

Der Zutritt zu den nachfolgend genannten Einrichtungen und Betrieben ist nur nach Vorlage eines **Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig. Es gilt eine Pflicht zur Datenverarbeitung sowie die Pflicht, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz zu tragen. Die allgemeinen Hygieneschutzvorschriften müssen eingehalten werden.**

- In **Einzelhandelsbetrieben, Ladengeschäften und Märkten** im Sinne der §§ 66 und 68 GewO dürfen im Rahmen der „Click and Meet“-Regelung statt einer Kundin oder einem Kunden je 40 angefangene Quadratmeter Verkaufsfläche mit Termin auch jeweils zwei Kundinnen und Kunden ohne vorherige Terminbuchung einkaufen. (In Geschäften des täglichen Bedarfs ist der Publikumsverkehr wie bislang schon ohne vorherige Anmeldung und ohne Vorlage eines negativen COVID-19-Tests zulässig.)
- Der Betrieb des **Gastgewerbes, insbesondere der Schank- und Speisewirtschaften** und der gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz (GastG) ist mit Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen



und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden auf zugehörigen Außenflächen gestattet; der Betrieb ist zwischen 6 und 21 Uhr erlaubt und die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist.

- Der Betrieb von **Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien** nach dem Akademiengesetz sowie **Betriebskantinen** im Sinne des § 25 Absatz 1 GastG ist allgemein gestattet; die Betreiber haben im Rahmen ihrer Hygienekonzepte eine Personenbegrenzung umzusetzen, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann.

D) Kitas und Schulen

- **Kitas** haben Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.
- **Schulen** haben grundsätzlich Präsenzunterricht im Wechselmodell mit Fernunterricht. (Derzeit findet aufgrund der Pfingstferien allerdings kein Unterricht statt.)
- **Nachhilfeunterricht** ist für Gruppen von bis zu zehn Schülerinnen und Schülern gestattet. Die Teilnahme ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig.

E) Freizeit, Kultur und Sport

Der Zutritt zu den nachfolgend genannten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen und die Teilnahme an den aufgeführten Angeboten und Aktivitäten ist nur nach Vorlage eines **Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig. Es gilt eine Pflicht zur Datenverarbeitung sowie die Pflicht, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz zu tragen. Die allgemeinen Hygieneschutzvorschriften müssen eingehalten werden.**

- Das Abhalten von **Kulturveranstaltungen**, insbesondere von Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen, ist mit bis zu 100 Besucherinnen und Besuchern im Freien gestattet.
- Das Abhalten von **Kursen für Volkshochschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen** ist für Gruppen von bis zu zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern, mit Ausnahme von Tanz- und Sportkursen, in geschlossenen Räumen gestattet; im Freien ist die Teilnahme von bis zu 20 Personen gestattet.
- **Spitzen- oder Profisportveranstaltungen** ist mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien gestattet.
- Das Abhalten von **Veranstaltungen zur Religionsausübung** ist ohne vorherige Anmeldung der Teilnahme und ohne vorherige Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde gestattet.
- Der Betrieb von **Galerien, Museen und Gedenkstätten** ist allgemein gestattet.
- Der Betrieb von **Archiven und Bibliotheken** ist allgemein gestattet.



- Der Betrieb von **Musik-, Kunst-, Jugendkunstschulen**, in Gruppen von bis zu zehn Schülerinnen oder Schülern, ist mit der Ausnahme von Tanz-, Ballett-, Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht, gestattet.
- Der Betrieb von **Beherbergungsbetrieben** und den weiteren in § 15 Absatz 1 Nummer 5 CoronaVO genannten Einrichtungen ist allgemein gestattet; der Betrieb von **Reisebussen im touristischen Verkehr** ist mit Einschränkungen gestattet.
- Der Betrieb von **zoologischen und botanischen Gärten** ist allgemein gestattet.
- Der Betrieb von **Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Bootsverleih und sonstigen Freizeiteinrichtungen im Freien** ist für die Nutzung durch bis zu 20 Personen gleichzeitig gestattet.
- Der Betrieb von **Sportanlagen und Sportstätten** sowie vergleichbaren Einrichtungen ist für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport im Freien in Gruppen von bis zu 20 Personen gestattet.
- Der Betrieb der **Außenbereiche von Schwimm-, Thermal- und Spaßbädern und sonstigen Bädern sowie Badeseen** mit kontrolliertem Zugang ist allgemein gestattet.
- Der Betrieb von **Tiersalons, Tierfriseuren und vergleichbaren Einrichtungen** der Tierpflege ist allgemein gestattet.

Weitere Öffnungsschritte und sonstige zu beachtende Maßnahmen finden Sie unmittelbar in der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sowie unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>.

Wer zählt zur Gruppe der „Geimpften“?

Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten **Impfnachweises** ist. Die zugrundeliegende Schutzimpfung ist grundsätzlich dann vollständig, wenn sie aus der vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten **Anzahl von Impfstoffdosen**, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht **und** seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens **14 Tage** vergangen sind.

Wer zählt zur Gruppe der „Genesenen“?

Eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten **Genesenennachweises** ist. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Corona-Infektion, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine **Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis** (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und **mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt**.

Liegt die Infektion mehr als sechs Monate zurück, sollte auch bei genesenen Personen nach den Empfehlungen des RKI eine Impfung erfolgen. Bei einer genesenen Person genügt für die Ausstellung eines Impfnachweises dann **eine** Impfstoffdosis.

Wer ist „getestet“?

Eine getestete Person ist eine asymptomatische Person, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist. Die zugrundeliegende Testung darf maximal **24 Stunden** zurückliegen.